

GESTALTUNGSLEITFADEN

für den St. Johanner Ortskern

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde St. Johann in Tirol | Inhaltliche Gestaltung: Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH | Gestaltung & Druck: Hutter Druck Medien GmbH & Co KG Fotos: Thomas Plattner | Skizzen: AAPS Atelier für Architektur | Oktober 2022



INHALT

VORWORT	5
ZUR VERWENDUNG DES LEITFADENS	6
MASTERPLAN ORTSKERN	9
GESTALTUNGSTHEMEN: INFORMATIONEN	
UND PRAXISBEISPIELE	13
RECHTLICHES UND KONTAKTE	26

VORWORT



Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

Liebe HausbesitzerInnen und Geschäftstreibende,

mit unserem Masterplan Ortskern arbeiten wir bereits seit 5 Jahren daran, das Zentrum von St. Johann in Tirol attraktiver zu gestalten. Mittlerweile wurden seitens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fast € 2,5 Millionen in die Ortskerngestaltung investiert. Erfreulich ist die Beteiligung vieler HausbesitzerInnen.

Durch die neue hochwertige, barrierefreie Gestaltung, das innovative Beleuchtungskonzept und die moderne Möblierung wird nicht nur die Aufenthaltsqualität ge-

steigert, sondern auch die Wertigkeit eines belebten Zentrums gewürdigt. Zum einen freut es uns, dass diese Maßnahmen von den BesucherInnen des Ortszentrums so positiv angenommen werden, zum anderen bestärkt es uns, dass wir mittlerweile sehr oft als Best-Practice Beispiel für andere Gemeinden dienen.

Leider zeichnet sich trotz dieser positiven Entwicklung ein negativer Trend ab – ein Wildwuchs an Werbetafeln, Beschilderungen und Warenständern im attraktiv gestalteten öffentlichen Raum. Darunter leidet zum einen das Erscheinungsbild der Marktgemeinde, zum anderen widerspricht dieses unkoordinierte Aufstellen den Bestimmungen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes und teilweise auch der Straßenverkehrsordnung.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsleitfaden möchten wir Ihnen als Hausbesitzer:innen und Unternehmer:innen eine Richtlinie für Ihre Planung mit attraktiven Gestaltungslösungen und Praxisbeispielen an die Hand geben. In diesem Leitfaden finden Sie außerdem Ansprechpersonen für die jeweiligen Gestaltungsthemen, die Sie auch schon im Vorfeld gerne beraten! Nur gemeinsam ist es möglich, St. Johanns lebendigen, attraktiven Ortskern zu erhalten und für die Zukunft zu stärken.

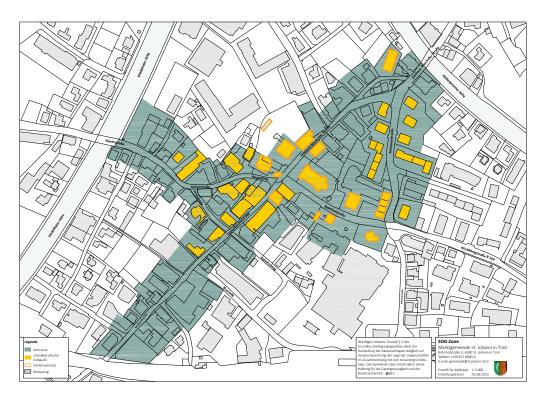
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

ZUR VERWENDUNG DES LEITFADENS

Im Ortskern verfügt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol über Bausubstanz, die Identität und Heimat stiftet. Häuser, Plätze und Straßen zeigen den einzigartigen Charakter des Ortes auf und sind schützenwert. Mit dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) gibt es seit 1976 eine rechtliche Grundlage für Schutzzonen wie den St. Johanner Ortskern. Mittlerweile bestehen 20 dieser Zonen, in denen kulturell

geprägte Ortsteile als Erbe des Landes Tirol, eingefasst sind. Das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) bildete die Basis für die Erstellung dieses Leitfadens. Weiters wurden die Tiroler Bauordnung (TBO) und die Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Erstellung berücksichtigt.

Neben den rechtlichen Grundlagen ist der Masterplan Ortskern wesentlich für die Gestaltung des öffentlichen Raumes



in St. Johann in Tirol. In diesem beispielgebenden Prozess werden die Neugestaltung des öffentlichen Raums und die bauliche Entwicklung im Ortskern auf einander abgestimmt und im Zusammenhang bearbeitet.

Dieser Leitfaden ist so aufgebaut, dass Sie als HausbesitzerIn und/oder UnternehmerIn eine Richtlinie an die Hand bekommen, die Ihnen die Planung erleichtern soll. Nach Themen geordnet finden Sie auf den nächsten Seiten konkrete Gestaltungslösungen und Praxisbeispiele mit Erklärungen und Hintergrundinformationen.

Den Abschluss bildet die Rubrik "Rechtliches". Diese enthält eine Übersicht, für welche baulichen oder werblichen Maß-

nahmen Ansuchen eingebracht werden müssen bzw. was genehmigungspflichtig ist. Die Kontaktinformationen der zuständigen Abteilungen sind dort ebenfalls aufgelistet.



WISSENSWERTES: § 2 (SOG 2021)

Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden:

Die Gemeinden haben durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele und die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu wecken und zu fördern.





MASTERPLAN ORTSKERN

FÜR EIN ATTRAKTIVES, LEBENDIGES ORTSZENTRUM

BEGEGNUNGSZONE

Seit der Ausarbeitung im Jahr 2014 bildet der Masterplan Ortskern einen wichtigen Prozess innerhalb der Marktgemeinde. Ziel ist es, den öffentlichen Raum für BürgerInnen und Gäste attraktiver zu gestalten und somit die Lebensund Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Dabei müssen die Frage der Verkehrserschließung, die Erfordernisse des Handels und die Zielvorgaben des Ortsbildschutzes so zueinander in Beziehung gesetzt werden, dass eine zukunftsorientierte Gesamtlösung entsteht.

Mittlerweile wird jährlich ein geplanter Bauabschnitt umgesetzt – so wird der Ortskern mit diesen Elementen sukzessive nach den Vorgaben des Masterplan gestaltet.

Mithilfe der Gestaltung als Begegnungszone, wird die Balance zwischen Treffpunkt, Handelsplatz und Verkehrsraum in folgende Richtung gelenkt: mehr Aufenthalt, weniger Verkehr. Der Autoverkehr ist dort möglich, wird jedoch nicht gefördert. Ein weiterer Pluspunkt ist die barrierefreie Gestaltung, die im Rahmen der Bauarbeiten angestrebt wurde.



MÖBLIERUNG

Damit Menschen sich wohlfühlen und sich ihre Aufenthaltsdauer verlängert, ist eine einladende Gestaltung und die Möglichkeit, konsumfreie Zonen zu nutzen bedeutend. Die neue hochwertige Möblierung aus Eichenholz mit hohem Sitzkomfort lädt zum Verweilen ein. Auch für RadfahrerInnen wird mit gut erreichbaren, attraktiv gestalteten Radständern der Aufenthalt im Ortszentrum attraktiver.









LICHT

Mit dem innovativen Beleuchtungskonzept wird gute Sichtbarkeit ohne Blendwirkung und die Akzentuierung wichtiger Elemente im Raum erreicht.

Neben der Attraktivierung durch die hochwertige Gestaltung steigert dieses Lichtkonzept die Aufenthaltsqualität

der BesucherInnen auch bei Nacht. Das Ziel des Masterplans Ortskern ist es, einen lebendigen, dynamischer Ortskern zu schaffen bzw. zu erhalten. Wenn auch Sie das Gestaltungskonzept in Ihrer persönlichen Planung berücksichtigen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag!







GESTALTUNGSTHEMEN:

KONKRETE INFORMATIONEN UND PRAXISBEISPIELE

Auf den folgenden Seiten werden Gestaltungslösungen aufgezeigt und Praxisbeispiele gegeben. Folgende Themen werden behandelt:

- FASSADEN
- BESCHRIFTUNGEN
- KUNDENSTOPPER
- WARFNSTÄNDFR
- GASTGÄRTEN
- BFI FUCHTUNG
- SONSTIGE

GESTALTUNGSELEMENTE



WISSENSWERTES: Für sämtliche Maßnahmen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erforderlich. In der Rubrik "Rechtliches und Kontakte" ist zu finden, welche Maßnahmen nach dem SOG 2021 bewilligungspflichtig sind.



FASSADEN

MATERIAL & FARBEN, MARKISEN, VORDÄCHER

Die Fassaden der Gebäude in der Schutzzone haben maßgeblichen Einfluss auf das gesamte Ortsbild und sind omnipräsent. Bei Umbauten, Renovierungen oder ähnlichen Maßnahmen sollen Material- und Farbwahl auf die schon vorhandene Gestalt und Architektur abgestimmt werden.

Vordächer schützen Eingangs- und Schaufensterbereiche und können diese optisch hervorheben. Markisen dienen der Verschattung der Schaufenster sowie der Außengastronomie. Dieser Wetterschutz steht in vielen Fällen im Kontrast zur architektonischen Gestaltung des Gebäudes. Deshalb sollten Sie möglichst rücksichtsvoll in die bestehenden Bausubstanz integriert werden.

VORDÄCHER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Vordächer sind in Proportion, Form, im Material und Farbe der Fassade anzupassen und maximal auf der Höhe Oberkante Erdgeschossdecke anzubringen.
- Sie sollen frei von Werbung sein.





MARKISEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Das Material der Unterkonstruktion soll hochwertig z.B. Holz oder Metall sein, sowie einfarbige und dezente Farbtönen aufweisen.
- Die Bespannung soll in Unifarben und Stoff ausgeführt werden.
- Üblicherweise werden für Durchgangshöhen 2 m bis 2,10 m als ausreichend angesehen.
- Bei einer Auskragung bis zu 1,50 m und einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenfläche können Liefer- und Rettungsfahrzeuge ungehindert durchfahren.
- Auf Markisen sollte Werbung in einem Ausmaß von maximal 50 % der Markisenbreite angebracht werden. Werbung für Dritte ist nicht erlaubt.



BESCHRIFTUNGEN

SCHRIFTZÜGE UND FIRMENBEZEICHNUNGEN AN GEBÄUDEN, STECKSCHILDER & AUSLEGER, BEKLEBUNGEN

Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit ist absolut nachvollziehbar. Ziel ist es jedoch, Art und Maß der Werbung mit dem Erhalt und Schutz des Ortsbildes in Einklang zu bringen.

Der Trend, sich gegenüber anderen Geschäften abheben zu wollen, um Aufmerksamkeit der KundInnen zu erlangen, führt zu einem fortlaufenden Wettkampf mit immer aggressiveren Werbeanlagen. Dieser Wettkampf steigert zwar das allgemeine Ausmaß der Werbung, nicht aber ihre Wirkung. Deshalb soll für den Ortskern die Werbung auf ein angemessenes Maß begrenzt – und mehr auf Qualität als auf Quantität gesetzt werden.

FAUSTREGEL: Der Schriftzug und das Logo dürfen maximal 50 cm hoch sein. Bei Gebäudebreiten ab 4 m bis 20 m darf die Länge der Werbeanlagen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die schmaler als 4 m sind, kann die Länge bis zu 75 % der Fassadenbreite einnehmen.



- Je Ladenlokal darf nur eine Geschäftsbezeichnung in horizontal lesbaren Einzelbuchstaben angebracht werden.
- Gemalte Schriftzüge werden empfohlen hinterleuchtete oder angestrahlte Einzelbuchstaben sind möglich. Selbstleuchtende Schriften, große Leuchtelemente, großflächige Tafeln oder Werbekästen sind nicht erlaubt.



- Beschriftungen sollen im Verhältnis zur Fassade und zum Baukörper in angemessener Proportion, sowie an einem mit Bedacht gewählten Ort angebracht werden.
- Am selben Haus befindliche Werbeanlagen sollten gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.
- Einzeilige Beschriftungen sind empfehlenswert. Diese sollten zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Auf Werbeanlagen in den Obergeschossen sowie seitlich der Schaufenster soll grundsätzlich verzichtet werden.





AUSLEGER & STECKSCHILDER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Je Ladenlokal soll nicht mehr als ein Ausleger in Schildformat an der Fassade zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- Es wird empfohlen, historische Steckschilder und Konstruktionen zu verwenden. Außerdem sollen Ausleger möglichst durchlässig und transparent gestaltet, sowie die Befestigung an der Fassade unauffällig gehalten werden. Voluminöse oder kastenartige Formen als auch selbstleuchtende oder animierte Ausleger (z.B. Laufschriften) sind für den Ortskern nicht erlaubt.
- Die Gesamtgröße des Auslegers sollte 0,50 m² nicht überschreiten. Die Auskragung sollte max. 0,80 m aus der Bauflucht vorspringen. Zum nächsten Ausleger wird ein Abstand von mindestens 4,00 m empfohlen.

BEKLEBUNGEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

Ein mit Werbung zugeklebtes Fenster macht schnell einen "ramschigen" Eindruck. Schaufenster sollen zum Anschauen der Verkaufsprodukte einladen und die Waren ansprechend präsentieren. Dies gilt ebenso für Gastronomiebetriebe und Fenster in den Obergeschossen.

FAUSTREGEL: Maximal 20% der Fensterfläche darf mit Werbung überdeckt, beklebt oder bemalt sein.





KUNDENSTOPPER

PLAKATSTÄNDER, A-STÄNDER, BEACHFLAGS & BLOW-UPS, SPEISEKARTEN, SONSTIGE WERBE- & HINWEISTAFELN

Sogenannte Kundenstopper vor Geschäften und im öffentlichen Raum sollen beim Vorübergehen Irritationen erzeugen, das Auge anziehen und im besten Fall auch das Kaufinteresse wecken. In der Praxis sind diese Kundenstopper oft ungepflegt, inhaltlich überfrachtet oder

schlecht gestaltet. Außerdem stellen die sogenannten A-Ständer in der Regel meist Stolperfallen dar. Unter dem Motto "Qualität vor Quantität" soll die Verwendung von Kundenstoppern auf ein angenehmes, wirksames Maß begrenzt werden.

KUNDENSTOPPER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Kundenstopper können für zeitlich begrenzte Werbeaktionen/Veranstaltungen oder als Menütafeln verwendet werden – Werbung für Dritte ist nicht erlaubt.
- Bei sämtlichen Kundenstoppern ist auf eine entsprechende Qualität zu achten. Dazu zählt insbesondere die Auswahl des Materials (z.B. Holz- oder Schiefertafeln), eine regelmäßige Pflege und keine inhaltliche Überfrachtung.
- A-Ständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe zur Fassade mit einem maximalen Abstand von 1,20 m aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller VerkehrsteilnehmerInnen, sowie auf die Standfestigkeit, zu achten. Außerdem muss das Blindenleitsystem in einem Abstand von mindestens 0,60 m freigehalten werden. Die maximale Größe eines A-Ständers beträgt DIN A1.
- Beachflags und Blow-Ups sind als Kundenstopper nicht erlaubt.



FAUSTREGEL: Für Menütafeln und Speisekarten in der Gastronomie gilt "Eine Tafel pro Eingangstür".

WARENSTÄNDER

WARENKÖRBE, WARENAUSLAGEN, WARENPRÄSENTATIONEN

Warenständer werden häufig auf die Straße gestellt, um die Laufkundschaft anzusprechen. In ihrer Häufung stellen sie jedoch eine Behinderung des FußgängerInnenverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar. Nachstehende Vorgaben verhindern, dass aus dem gemütlichen Schaufensterbummel ein Slalomlauf wird.



WARENSTÄNDER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Warenständer müssen in unmittelbarer Nähe von der Fassade mit einem maximalen Abstand von 1,20 m aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller VerkehrsteilnehmerInnen, sowie auf die Standfestigkeit, zu achten. Außerdem muss das Blindenleitsystem in einem Abstand von mindestens 0,60 m freigehalten werden.
- Die Standfläche von Warenständern soll eine maximale Fläche von 1 m² und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- Warenständer sollen in hochwertigen Materialien wie Holz, Metall oder Glas und dezenten Farbtönen ausgeführt werden.

FAUSTREGEL: Es gilt "Ein Warenständer pro Eingangstür". Eine Ausnahme der Faustregel gibt es für Betriebe des Obst- und Gemüsehandels sowie für Blumenläden. Bei Abweichungen von dieser Regel ist die Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur Abklärung im Bauamt notwendig.

GASTGÄRTEN

SCHIRME, MÖBLIERUNG, ABGRENZUNGEN

Die Möblierung der Außengastronomie soll ein stimmiges, hochwertiges Gesamterscheinungsbild ergeben. Notwendiger Witterungsschutz kann mit neutralen Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Der Gastgarten soll offen zugänglich sein und einen einladenden Charakter haben. Als auflockerndes abgrenzendes Element können Pflanzen und Blumen dienen. Nach Saisonende sind Tische, Stühle, Schirme und Blumengefäße aus dem Straßenraum zu entfernen.



GASTGÄRTEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Eine einheitliche Gestaltung der Möblierung ist erwünscht. Als Material für Tische und Stühle sind Holz, Metall oder Flechtwerk geeignet. Ein Gestaltungskonzept ist im Bauamt vorzulegen.
- Gastronomische Versorgungselemente sollen möglichst klein und unauffällig sein. Kühlschränke, -vitrinen und Schankanlagen sind nicht erlaubt.
- Trennende Raumkörper wie Zäune, Glas-, Windschutzelemente oder andere räumliche Abtrennungen sind nicht gestattet. Werbetafeln oder Abgrenzungen des Gastgartens dürfen nicht höher als 0,80 m sein, um Sichtbeeinträchtigungen (hervortretende FußgängerInnen bzw. insbesondere Kinder) zu vermeiden.
- Sonnenschirme dürfen nur innerhalb der genehmigten Flächen aufgestellt werden. Sie sollen in Stoff, Unifarben (am Hauptplatz bevorzugt Beige/Grautöne)

- und ohne Werbung für Dritte ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bauamt ein Gesamtkonzept vorzulegen.
- In einem Gastgarten sollen einheitliche Schirme (Größe, Farbe, Ausführung) aufgestellt werden. Eine mechanische Verankerung mittels Bodenhülsen wird empfohlen. Großflächige Schirme und Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons sind nicht zulässig.



WISSENSWERTES: Für das Einrichten von Gastgärten im öffentlichen Raum ist ein Bescheid gemäß § 82 StVO und eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes notwendig. Mehr dazu finden Sie in der Rubrik "Rechtliches und Kontakte".



SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE

BELEUCHTUNG, STRASSENMOBILIAR, BLUMENGEFÄSSE, FAHRRADSTÄNDER

Im Rahmen vom Masterplan Ortskern wurden einheitliche Sitzmöbel, Blumenkisten, Fahrradständer, Papierkörbe und Abgrenzungswürfel für das Ortszentrum ausgewählt. Diese werden von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgestellt. Bei weiterem Bedarf sprechen Sie uns bitte an. Auch die neue Beleuchtung ist ein Kernelement des Masterplan.

Im Zuge vom Masterplan Ortskern wurde ein neues Beleuchtungskonzept für das Ortszentrum erarbeitet, welches die Beleuchtung des Straßenraumes sowie eine Akzentuierung der Gebäudekanten und Bäume vorsieht. (siehe Seite 9)



FÜR EIGENE MÖBLIERUNGSELEMENTE GELTEN FOLGENDE VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Qualitativ hochwertige Fahrradabstellplätze begünstigen tendenziell die Nutzung des Fahrrads für den Weg in die Arbeit. Fahrradständer sollen daher ohne Fremdwerbung und in Abstimmung mit der Marktgemeinde aufgestellt werden.
- Sitzmöglichkeiten sollen in hochwertigen Materialien wie Holz oder Metall und in dezenten Farbtönen umgesetzt werden.
- Bei Blumengefäßen ist auf eine entsprechende Qualität zu achten. Wichtig dabei sind hochwertige Materialien und sich zurücknehmende Farbtöne. Es wird empfohlen, heimische Pflanzen einzusetzen. Künstliche Pflanzen sind nicht geeignet.
- Raumtrennende Elemente sind nicht gestattet.

BELEUCHTUNG: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Dauerhafte Werbeprojektionen an Fassaden bzw. auf dem Boden sowie Beleuchtungen mit Lichteffekten (z.B. blinken) sind nicht erlaubt.
- Als Winterbeleuchtung wird im Ortskern eine einheitliche Giebelbeleuchtung in warmweißen Lichtfarben ausgeführt.





WISSENSWERTES: Das Thema Mobilität hat einen hohen Stellenwert in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Das Bauamt, Abteilung Straßen berät Sie gerne zum Thema Abstellplätze für Fahrräder. Die Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik "Rechtliches und Kontakte".



WISSENSWERTES: Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH ist für die einheitliche Giebelbeleuchtung im Ortskern verantwortlich und berät Sie gerne. Die Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik "Rechtliches und Kontakte".

RECHTLICHES UND KONTAKTE

Diese Informationen sollen Sie dabei unterstützen, bereits im Vorfeld alle notwendigen Unterlagen für Bewilligungen besorgen zu können, um eine möglichst effiziente Abwicklung zu ermöglichen. Im Anschluss an die Erläuterungen zur rechtlichen Grundlage finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Abteilungen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- TIROLER STADT- UND ORTSBILDSCHUTZGESETZ 2021 SOG 2021
- DIE TIROLER BAUORDNUNG 2022
- STRASSENVERKEHRSORDNUNG

TIROLER STADT- U. ORTSBILDSCHUTZGESETZ 2021 – SOG 2021

In der Schutzzone bedarf es einer Bewilligung nach §17

→ hierbei handelt es sich um bewilligungspflichtige Vorhaben in der Schutzzone und Ensembleschutzzonen.

In dem oben angeführten Paragrafen finden Sie wichtige Informationen zu:

- Neu- und Zubauten sowie Umbauten.
- Antennentragmasten
- Werbeeinrichtungen
- Beleuchtungseinrichtungen / Markisen / Fensterläden / Verblendungen und der gleichen Photovoltaik- und Solaranlagen
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen
- Austausch von Fenstern/ Außentüren und Toren
- Änderung und Erneuerung von Fassaden, Fassadenanstriche und Dacheindeckungen
- Abbruch von charakteristischen Gebäuden
- Maßnahmen der Stadtmöblierung
- Neugestaltung der Straßenoberflächen
- Gestaltung von öffentlichen Flächen, wie z.B.Parkanlagen oder Grünflächen

Der **Bewilligung** ist jeweils

- ein Lageplan
- eine Beschreibung der technischen Ausführung
- eine planliche Darstellung oder Skizze
- die Darstellung der umgebenden Gebäude

in 3-facher **Ausfertigung** anzuschließen. Hierbei müssen die Art und Lage sowie Umfang des Vorhabens gut ersichtlich werden.

In dem SOG-Zonen Plan, dem **Schutzzonenplan**, ist ersichtlich, wo sich die Schutzzone erstreckt und welche Gebäude zu den **charakteristisch wertvollen** und welche zum **Denkmalschutz** gezählt werden.



WISSENSWERTES: Ein Austausch mit dem für St. Johann in Tirol zuständigen SOG Sachverständigen ist bei bewilligungspflichtigen Vorhaben in jedem Fall notwendig. Bei Fragen diesbezüglich bzw. zum Thema SOG 2021 wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

KONTAKT:

Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

4 +43 5352 6900-223

DIE TIROLER BAUORDNUNG 2022

Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Hinzugezogen werden können hier die § 56 und § 57, die sich mit Werbeeinrichtungen befassen:

■ §56

Werbeeinrichtungen, Zulässigkeit und Verfahren

■ §57

Behördliche Entfernung von Werbeeinrichtungen

In den oben angeführten Paragrafen finden Sie wichtige Informationen zu:

- Wahlwerbung
- Werbung für Volksabstimmung
- Anzeigepflichtigen Werbeanlagen
 - Mechanische Festigkeit oder Standsicherheit
 - Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehres
 - Materialien (findet ihr auch in der Broschüre)
 - Dimensionierung (findet ihr auch in der Broschüre)
- Entfernung von nicht angezeigten Werbeeinrichtungen

Der Anzeige ist jeweils

- ein Lageplan
- eine Beschreibung der technischen Ausführung
- eine planliche Darstellung oder Skizze

in **2-facher Ausfertigung** anzuschließen. Hierbei müssen die Art und Lage sowie Umfang des Vorhabens gut ersichtlich werden.

KONTAKT:

Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

4 +43 5352 6900-223

STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Bundesgesetz, das den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer regelt.

So erlaubt es die Straßenverkehrsordnung dem Straßenerhalter, im Ortsgebiet besondere Straßenabschnitte oder Gebiete, verkehrlich zu beruhigen, wie zum Beispiel durch die Verordnung von Begegnungszonen oder Fußgängerzonen - wie es auch in St. Johann in Tirol angewendet wird um die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Außerdem regelt die StVO, dass für eine Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung eine Bewilligung notwendig ist. Das bedeutet, dass für alle Tätigkeiten auf Straßen, in der Fußgängerzone und auf Gehsteigen, vom Aufstellen einer Werbetafel bis hin zur Benutzung als Gastgarten - bei der Marktgemeinde angesucht werden muss.

KONTAKT:

Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Abteilung Straßen Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

4 +43 5352 6900-243

GASTGÄRTEN

Gastgärten sind zahlreichen Bestimmungen unterworfen. Neben der gewerberechtlichen Komponente sind für Gastgärten auf öffentlichem Grund aber auch zahlreiche Normen und Gesetze einzuhalten.

Gewerberechtlich stellt sich die Frage der Bewilligungspflicht (§ 76 a Gewerbeordnung 1994).

Gastgärten mit nicht mehr als 75 Verabreichungsplätzen fallen unter die Genehmigungsfreistellung und können grundsätzlich bereits aufgrund einer Anzeige bei der Behörde betrieben werden.

Bei Benützung öffentlichen Grundes ist ebenfalls die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten, wenn es sich gleichzeitig um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Weiters bedarf es einer Zustimmung bzw. Bewilligung der GrundeigentümerInnen.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich. Die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs darf hiebei nicht beeinträchtigt werden. Weiters darf durch den Gastgarten kein ungebührlicher Lärm entstehen. Die Behörde hat hiefür nach Prüfung der Voraussetzungen einen Bescheid auszustellen.

Darüber hinaus bedarf es zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes einer Vereinbarung, eines Vertrages mit der Gemeinde. Die Gemeinde kann nähere Gestaltungsvorschriften zum Schutz des Orts- und Straßenbildes festlegen, Nutzungsbedingungen oder ein Entgelt vorsehen.

KONTAKT:

Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Abteilung Straßen Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

4 +43 5352 6900-243

 $oxed{\triangle}$ tiefbau@st.johann.tirol

BELEUCHTUNG

Für Informationen rund um die im Rahmen des Masterplan Ortskern umgesetzte Ortskernbeleuchtung wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Marktgemeinde. Fragen zur einheitlichen Giebelbeleuchtung beantwortet das Ortsmarketing.

KONTAKT:

Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Abteilung Straßen Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

C +43 5352 6900-243

KONTAKT:

Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH Hauptplatz 11, 6380 St. Johann in Tirol

4 +43 5352 90 321

